

Metadaten zur Open Data-Statistik

Anlassbezogene Gefahrenabwehrmaßnahmen

- Allgemein: Diese Statistik gibt einen Überblick zu den von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) durchgeführten Untersuchungs- und Untersuchungs-/Sicherungsmaßnahmen im jeweiligen Jahr. Erst seit dem Jahr 2014 erfolgt eine statistische Erfassung der anlassbezogenen Gefahrenabwehrmaßnahmen, welche eine Unterscheidung von Untersuchungs- und Untersuchungs-/Sicherungsmaßnahmen erlaubt.
- Gefahrenabwehr: Nach § 48 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Bergbehörde zuständige Sonderordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Im Falle einer konkreten Gefahr (z. B. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Tagesbruchs) erfolgt die Abwehr der Gefahr aufgrund der allgemeinen Gefahrenabwehrnorm des § 14 OBG NRW.
- Ordnungspflichtprüfung: Die Bergbehörde NRW ermittelt auf der Grundlage von betrieblichem und bergbehördlichem Risswerk¹, Betriebsakten², etc. einen Verantwortlichen zur Gefahrenbeseitigung gemäß den §§ 17 und 18 OBG NRW und verfügt diesem gegenüber die Beseitigung der Gefahr. Das kann z. B. der (ehemalige) Bergwerksbetreiber sein, aber auch der (ehemalige) Bergwerkseigentümer oder der Grundstückseigentümer. Ist kein Ordnungspflichtiger mehr vorhanden, tritt das Land NRW in die Sicherung ein.
- Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen: Mit Untersuchungsmaßnahmen werden Hinterlassenschaften des Bergbaus auf ihre Lage und auf ihren sicherheitlichen Zustand hin untersucht. Ggf. anschließend notwendige Sicherungsmaßnahmen sorgen dafür, dass keine Gefahren durch diese Hinterlassenschaften für die Tagesoberfläche

¹ Zum Risswerk zählen das Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse (z. B. Schnittrisse, Lagerisse, etc.), Karten und Pläne. Ein Stück des Risswerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren (vgl. § 63 BBergG)

² Akten, in denen das betriebliche Geschehen über die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes dokumentiert wird.

mehr bestehen. Dies geschieht in den meisten Fällen mit Hilfe von Bohrungen, die eine Aussage über den Sicherungszustand geben (Untersuchung) und über die auch Baustoffe zur Stabilisierung des Untergrunds gepumpt werden können (Sicherung).

Ordnungspflichtprüfungen

- Allgemein: Die vorliegende Statistik dokumentiert, wie viele Ordnungspflichtprüfungen die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) im Rahmen von Gefahrenabwehr und Risikomanagement im jeweiligen Jahr durchgeführt hat. Da vor 2011 noch kein Risikomanagement betrieben wurde, stehen hier auch keine Zahlen zur Verfügung.
- Ordnungspflichtprüfung: Die Bergbehörde NRW ermittelt auf der Grundlage von betrieblichem und bergbehördlichem Risswerk³, Betriebsakten⁴, etc. einen Verantwortlichen zur Gefahrenbeseitigung gemäß den §§ 17 und 18 OBG NRW und verfügt diesem gegenüber die Beseitigung der Gefahr. Das kann z. B. der (ehemalige) Bergwerksbetreiber sein, aber auch der (ehemalige) Bergwerkseigentümer oder der Grundstückseigentümer. Ist kein Ordnungspflichtiger mehr vorhanden, tritt das Land NRW in die Sicherung ein.
- Gefahrenabwehr: Nach § 48 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Bergbehörde zuständige Sonderordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Im Falle einer konkreten Gefahr (z. B. hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Tagesbruchs) erfolgt die Abwehr der Gefahr aufgrund der allgemeinen Gefahrenabwehrnorm des § 14 OBG NRW.
- Risikomanagement: In Altbergbaubereichen, in denen eine latente Gefahr vorliegt, also ein Zustand der zunächst ungefährlich ist, jedoch beim Eintreten weiterer Umstände eine Gefahrensituation darstellt, ist die Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenerforschung erforderlich. Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach

³ Zum Risswerk zählen das Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse (z. B. Schnittrisse, Lagerisse, etc.), Karten und Pläne. Ein Stück des Risswerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren (vgl. § 63 BBergG)

⁴ Akten, in denen das betriebliche Geschehen über die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes dokumentiert wird.

§ 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) hat die Bergbehörde NRW im Auftrag der Landesregierung 2011 begonnen, für potenziell tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus, für die ordnungsrechtliche Verantwortliche nicht mehr zu ermitteln oder nicht mehr zahlungsfähig sind und die somit in der Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, ein Risikomanagement für erforderliche Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen aufzubauen. Im Rahmen dieses Risikomanagements Altbergbau werden potenziell tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus entsprechend ihrem Risikopotenzial klassifiziert und in eine Prioritätenliste eingeordnet.

Verteilung der Tagesöffnungen des Bergbaus auf die Kommunen

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie die Tagesöffnungen des Bergbaus zum Jahresende auf die Kommunen des Landes NRW verteilt sind.
- Grundlagenermittlung: Zur Erfassung des Altbergbaus in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der sogenannten Grundlagenermittlung alle bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) verfügbaren Unterlagen (z. B. betriebliches und bergbehördliches Risswerk⁵, Berechtsamsakten⁶, Betriebsakten⁷) systematisch ausgewertet. Im Rahmen der Grundlagenermittlung hat die Bergbehörde NRW bis heute mehr als 30 000 Tagesöffnungen des Bergbaus in einer digitalen Datenbank erfasst. Die Summe aller Flächen, welche von Einwirkungen des tages- und oberflächennahen Bergbaus betroffen sein können, beträgt nach aktuellem Ermittlungsstand ca. 600 km². Ca. die Hälfte aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist von Altbergbau betroffen (siehe https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/din_a3_altbergbau_nrw.pdf).

Im Zuge der weiteren planmäßigen Auswertung der bei der Bergbehörde NRW verfügbaren Unterlagen werden sich die erfasste Gesamtzahl der verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus und die erfasste Summe aller Flächen, welche von Einwirkungen des

⁵ Zum Risswerk zählen das Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse (z. B. Schnittrisse, Lagerisse, etc.), Karten und Pläne. Ein Stück des Risswerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren (vgl. § 63 BBergG)

⁶ Akten, die bei der Verleihung der Bergbauberechtigungen angelegt werden. Sie beinhalten beispielsweise die Lage und Flächengröße der Bergbauberechtigungen.

⁷ Akten, in denen das betriebliche Geschehen über die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes dokumentiert wird.

tages- und ober-flächennahen Bergbaus betroffen sein können, weiter erhöhen. Die Bergbehörde NRW schätzt, dass es in Nordrhein-Westfalen ca. 60 000 verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus gibt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Ressourcen die weitere Auswertung noch mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.

Bereits heute steht fest, dass eine vollständige und exakte Bestimmung der Gesamtanzahl der verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus und der von bergbaulichen Hohlräumen betroffenen Fläche des Landes nicht möglich ist. Leider sind während der beiden Weltkriege zahlreiche Unterlagen - insbesondere Grubenbilder - verloren gegangen, sodass die Informationen über den bis dahin bergbehördlich zugelassenen und geführten Bergbau unvollständig sind. Über den bergbehördlich zugelassenen dokumentierten Bergbau hinaus ist in Nordrhein-Westfalen in vorangegangenen Jahrhunderten weiterer Bergbau betrieben worden, dessen Umfang und Ausdehnung wegen fehlender oder völlig unzureichender Dokumentationen entweder kaum oder gar nicht bekannt ist. Hierzu gehören vor allem der so genannte "Uraltbergbau" (Bergbau vor Anlegung von Grubenbildern) oder der insbesondere in Notzeiten geführte widerrechtliche Abbau Dritter (sogenannter wilder Bergbau).

- Tagesöffnungen des Bergbaus: Zur Erschließung der Lagerstätte und zur Förderung der gewonnenen Bodenschätze werden Verbindungen von der Tagesoberfläche aus zur Lagerstätte benötigt. Diesbezüglich wird bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) zwischen horizontalen (Stollen) und vertikalen sowie tonnlägigen (geneigten) Grubenbauen (Schächte) unterschieden (siehe Abbildung: Prinzip-Skizze (Alt-)Bergbau). Darüber hinaus gibt es Kombinationen der vorgenannten Schachttypen, die als gebrochene oder abgesetzte Schächte bezeichnet werden (siehe [Anhang-Prinzipskizze Schächte-23.01.2018.pdf](#)).

Grubenbildeinsichtnahmen

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Grubenbildeinsichtnahmen im jeweiligen Jahr bei der Bergbehörde NRW durchgeführt worden sind.
- Grubenbildeinsichtnahme: Personen, die über ein Grundstückseigentum verfügen, haben bei der Vermutung eines Bergschadens (siehe Bundesberggesetz (BBergG) § 114

ff.) das Recht zur Einsichtnahme in die ihr Grundstück betreffenden Grubenbilder (siehe § 63 (4) BBergG). Dadurch können sie sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstücks informieren. Da die Bewertung, der in den eingesehenen Unterlagen dargestellten bergbaulichen Situation, mit Blick auf die Auswirkungen auf die Tagesoberfläche markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, wird die Hinzuziehung einer sachverständigen Person empfohlen.

Tagesbrüche auf Hohlräume

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, welche Ursache die im jeweiligen Jahr bei der Bergbehörde NRW gemeldeten Tagesbrüche haben, sofern sie auf Hohlräume gefallen sind. Tagesbrüche auf Tagesöffnungen werden separat erfasst.
- Gefahrenabwehr: Nach § 48 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Bergbehörde zuständige Sonderordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang werden gemeldete Schadensereignisse mit Blick auf ihre Ursache ausgewertet. Erforderlichenfalls werden in Folge dieser Meldungen Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen durch die Bergbehörde NRW veranlasst bzw. durchgeführt.

Tagesbrüche auf Tagesöffnungen

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, welche Ursache die im jeweiligen Jahr bei der Bergbehörde NRW gemeldeten Tagesbrüche haben, sofern sie auf Tagesöffnungen gefallen sind. Tagesbrüche auf Hohlräume werden separat erfasst.
- Gefahrenabwehr: Nach § 48 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Bergbehörde zuständige Sonderordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang werden gemeldete Schadensereignisse mit Blick auf ihre Ur-

sache ausgewertet. Erforderlichenfalls werden in Folge dieser Meldungen Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen durch die Bergbehörde NRW veranlasst bzw. durchgeführt.

Gebäudeschäden

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, welche Ursache die im jeweiligen Jahr bei der Bergbehörde NRW gemeldeten Gebäudeschäden haben. Tagesbrüche auf Hohlräume bzw. Tagesbrüche auf Tagesöffnungen werden separat erfasst.
- Gefahrenabwehr: Nach § 48 Absatz 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Bergbehörde zuständige Sonderordnungsbehörde für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang werden gemeldete Schadensereignisse mit Blick auf ihre Ursache ausgewertet. Erforderlichenfalls werden in Folge dieser Meldungen Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen durch die Bergbehörde NRW veranlasst bzw. durchgeführt.

BAV-Kat-Auskünfte

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Auskünfte im jeweiligen Jahr von der Bergbehörde NRW aus dem Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) erteilt worden sind. Die BAV-Kat-Standorte werden separat erfasst.
- BAV-Kat: In NRW werden Erhebungen zu den ehemaligen Betriebsstätten des Bergbaus nach Maßgabe des Bodenschutzrechts durchgeführt. Im Vordergrund steht dabei die Ermittlung der historischen, bergbaulichen Flächennutzungen bzw. Flächeninanspruchnahmen. Diese Informationen können Hinweise auf mögliche schädliche Bodenveränderungen geben, die im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind. Die ermittelten Daten werden im BAV-Kat unbefristet archiviert und insbesondere den für die vormals bergbaulich genutzten Betriebsstätten zuständigen Bodenschutzbehörden als historische Basisinformationen (z. B. für deren Altlasten-Kataster) zur Verfügung gestellt.

- Auskunftserteilung: Die Auskunftserteilung aus dem Katalog erfolgt für Private, Architekt*innen, Bauherr*innen und Sachverständige grundsätzlich nur in dem konzentrierten Verfahren „Auskunft zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung“ und für öffentliche Stellen, entsprechend dem Verfahren „Bergbehördliche Stellungnahmen für Kommunen und Behörden“.

BAV-Kat-Standorte

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Standorte im jeweiligen Jahr im Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) der Bergbehörde NRW erfasst gewesen sind. Die BAV-Kat-Auskünfte werden separat erfasst.
- BAV-Kat: In NRW werden Erhebungen zu den ehemaligen Betriebsstätten des Bergbaus nach Maßgabe des Bodenschutzrechts durchgeführt. Im Vordergrund steht dabei die Ermittlung der historischen, bergbaulichen Flächennutzungen bzw. Flächeninanspruchnahmen. Diese Informationen können Hinweise auf mögliche schädliche Bodenveränderungen geben, die im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind. Die ermittelten Daten werden im BAV-Kat unbefristet archiviert und insbesondere den für die vormals bergbaulich genutzten Betriebsstätten zuständigen Bodenschutzbehörden als historische Basisinformationen (z. B. für deren Altlasten-Kataster) zur Verfügung gestellt.
- Auskunftserteilung: Die Auskunftserteilung aus dem Katalog erfolgt für Private, Architekt*innen, Bauherr*innen und Sachverständige grundsätzlich nur in dem konzentrierten Verfahren „Auskunft zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung“ und für öffentliche Stellen, entsprechend dem Verfahren „Bergbehördliche Stellungnahmen für Kommunen und Behörden“.

Besucherbergwerke und –höhlen

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Besucherbergwerke und -höhlen im jeweiligen Jahr unter der Aufsicht der Bergbehörde NRW betrieben wurden.

- Bergaufsicht: Der Betrieb von Besucherbergwerken und –höhlen ist betriebsplanpflichtig und unterliegt der Aufsicht der Bergbehörde NRW (siehe Bundesberggesetz (BBergG) § 69 ff.).

Schächte im Risikomanagement Altbergbau

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Schächte zum Jahresende im Risikomanagement Altbergbau der Bergbehörde NRW enthalten gewesen sind.
- Risikomanagement Altbergbau: Für zahlreiche verlassene Schächte und potenziell tagesbruchverursachende Grubenbaue existieren keine Bergwerkseigentümer*innen beziehungsweise ehemalige Bergbautreibende oder deren Rechtsnachfolger*innen, die ordnungsrechtlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden können. In diesen Fällen obliegt der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. Mehrere große Tagesbruchereignisse in Nordrhein-Westfalen haben nachdrücklich aufgezeigt, dass von nicht oder nur unzureichend gesicherten (alt-)bergbaulichen Objekten eine erhebliche Gefährdung für Menschen und Sachgüter ausgehen kann. Diese Tatsache hat das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst, ein Risikomanagementsystem für potenziell tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus, die im Verantwortungsbereich des Landes liegen, aufzubauen.
- Grundlagenermittlung: Zur Erfassung des Altbergbaus in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen der sogenannten Grundlagenermittlung alle bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) verfügbaren Unterlagen (z. B. betriebliches und bergbehördliches Risswerk⁸, Berechtsamsakten⁹, Betriebsakten¹⁰) systematisch ausgewertet. Im Rahmen der Grundlagenermittlung hat die Bergbehörde NRW bis heute mehr als 30 000 Tagesöffnungen des Bergbaus in einer digitalen Datenbank erfasst. Die Summe aller Flächen, welche von Einwirkungen

⁸ Zum Risswerk zählen das Grubenbild und sonstige Unterlagen wie Risse (z. B. Schnittrisse, Lagerisse, etc.), Karten und Pläne. Ein Stück des Risswerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren (vgl. § 63 BBergG)

⁹ Akten, die bei der Verleihung der Bergbauberechtigungen angelegt werden. Sie beinhalten beispielsweise die Lage und Flächengröße der Bergbauberechtigungen.

¹⁰ Akten, in denen das betriebliche Geschehen über die gesamte Laufzeit eines Bergbaubetriebes dokumentiert wird.

des tages- und oberflächennahen Bergbaus betroffen sein können, beträgt nach aktuellem Ermittlungsstand ca. 600 km². Ca. die Hälfte aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist von Altbergbau betroffen (siehe https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/din_a3_altbergbau_nrw.pdf).

Im Zuge der weiteren planmäßigen Auswertung der bei der Bergbehörde NRW verfügbaren Unterlagen werden sich die erfasste Gesamtzahl der verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus und die erfasste Summe aller Flächen, welche von Einwirkungen des tages- und oberflächennahen Bergbaus betroffen sein können, weiter erhöhen. Die Bergbehörde NRW schätzt, dass es in Nordrhein-Westfalen ca. 60 000 verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus gibt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Ressourcen die weitere Auswertung noch mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.

Bereits heute steht fest, dass eine vollständige und exakte Bestimmung der Gesamtanzahl der verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus und der von bergbaulichen Hohlräumen betroffenen Fläche des Landes nicht möglich ist. Leider sind während der beiden Weltkriege zahlreiche Unterlagen - insbesondere Grubenbilder - verloren gegangen, sodass die Informationen über den bis dahin bergbehördlich zugelassenen und geführten Bergbau unvollständig sind. Über den bergbehördlich zugelassenen dokumentierten Bergbau hinaus ist in Nordrhein-Westfalen in vorangegangenen Jahrhunderten weiterer Bergbau betrieben worden, dessen Umfang und Ausdehnung wegen fehlender oder völlig unzureichender Dokumentationen entweder kaum oder gar nicht bekannt ist. Hierzu gehören vor allem der so genannte "Uraltbergbau" (Bergbau vor Anlegung von Grubenbildern) oder der insbesondere in Notzeiten geführte widerrechtliche Abbau Dritter (sogenannter wilder Bergbau).

- Tagesöffnungen des Bergbaus: Zur Erschließung der Lagerstätte, zur Förderung der gewonnenen Bodenschätze und zur Bewetterung des Grubengebäudes werden Verbindungen von der Tagesoberfläche aus zur Lagerstätte benötigt. Diesbezüglich wird bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde NRW) zwischen horizontalen (Stollen) und vertikalen sowie tonnlägigen (geneigten) Grubenbauen (Schächte) unterschieden (siehe Abbildung: Prinzip-Skizze (Alt-)Bergbau). Darüber hinaus gibt es Kombinationen der vorgenannten Schachttypen, die als

gebrochene oder abgesetzte Schächte bezeichnet werden (siehe [Anhang-Prinzipskizze Schächte-23.01.2018.pdf](#)).

Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen im Risikomanagement Altbergbau

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Schächte im jeweiligen Jahr im Rahmen des Risikomanagements Altbergbau durch die Bergbehörde NRW untersucht und erforderlichenfalls gesichert worden sind.
- Risikomanagement Altbergbau: Für zahlreiche verlassene Schächte und potenziell tagesbruchverursachende Grubenbaue existieren keine Bergwerkseigentümer*innen beziehungsweise ehemalige Bergbautreibende oder deren Rechtsnachfolger*innen, die ordnungsrechtlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden können. In diesen Fällen obliegt der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. Mehrere große Tagesbruchereignisse in Nordrhein-Westfalen haben nachdrücklich aufgezeigt, dass von nicht oder nur unzureichend gesicherten (alt-)bergbaulichen Objekten eine erhebliche Gefährdung für Menschen und Sachgüter ausgehen kann. Diese Tatsache hat das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst, ein Risikomanagementsystem für potenziell tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus, die im Verantwortungsbereich des Landes liegen, aufzubauen.
- Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen: Mit Untersuchungsmaßnahmen werden Hinterlassenschaften des Bergbaus auf ihre Lage und auf ihren sicherheitlichen Zustand hin untersucht. Ggf. anschließend notwendige Sicherungsmaßnahmen sorgen dafür, dass keine Gefahren durch diese Hinterlassenschaften für die Tagesoberfläche mehr bestehen. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe von Bohrungen, die eine Aussage über den Sicherungszustand geben (Untersuchung) und über die Baustoffe zur Stabilisierung des Untergrunds gepumpt werden können (Sicherung).
Aufgrund von jahresüberschreitenden oder sogar mehrjährigen Risikomanagement-Baustellen an Schächten in Verbindung mit einer häufigen Ausweitung der Maßnahmen auf tagesnahe Hohlräume ist eine jahresgenaue Zahlendarstellung kaum möglich. Ersatzparameter für den Maßnahmenumfang sind die verausgabten Haushaltsmittel für Risikomanagement-Baustellen.

Begehungen im Risikomanagement Altbergbau

- Allgemein: Diese Statistik gibt Auskunft darüber, wie viele Schächte im jeweiligen Jahr im Rahmen des Risikomanagements Altbergbau durch die oder im Auftrag der Bergbehörde NRW erst- und kontrollbegangen worden sind.
- Risikomanagement Altbergbau: Für zahlreiche verlassene Schächte und potenziell tagesbruchverursachende Grubenbaue existieren keine Bergwerkseigentümer*innen beziehungsweise ehemalige Bergbautreibende oder deren Rechtsnachfolger*innen, die ordnungsrechtlich für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden können. In diesen Fällen obliegt der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. Mehrere große Tagesbruchereignisse in Nordrhein-Westfalen haben nachdrücklich aufgezeigt, dass von nicht oder nur unzureichend gesicherten (alt-)bergbaulichen Objekten eine erhebliche Gefährdung für Menschen und Sachgüter ausgehen kann. Diese Tatsache hat das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst, ein Risikomanagementsystem für potenziell tagesbruchverursachende Hinterlassenschaften des Bergbaus, die im Verantwortungsbereich des Landes liegen, aufzubauen.
- Erst- und Kontrollbegehungen: Damit die für das Risikomanagement Altbergbau erforderliche Priorisierung der Schächte gemäß des Risikowertes erfolgen kann, müssen die Schächte erstbegangen werden. Da die Vielzahl der Schächte im Risikomanagement Altbergbau nicht umgehend vollständig untersucht und gesichert werden kann, ist es erforderlich, die Schächte in gemäß dem Risikowert festgelegten Intervallen Kontrollbegehungen zu unterziehen. Die ggf. hierbei gemachten Feststellungen haben direkte Auswirkungen auf die Priorisierung der Schächte und somit die Reihenfolge bei der Durchführung von Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen.

